

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2024

Herausgegeben in Hildesheim am 09. Oktober 2024

Nr. 40

---

Inhalt		Seite
16.09.2024	- 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.11.2017	618
18.09.2024	- Bekanntmachung über den Beschluss der Jahresrechnungen 2017 und 2018 und die Entlastung	619
27.09.2024	- Vermerk gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung für den Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld Hildesheim für die Jahre 2021 und 2022	620
30.09.2024	- Satzung für den Beirat für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Alfeld (Leine)	624
01.10.2024	- Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim - Schülerbeförderungssatzung (SBS)	627

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim  
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.11.2017**

---

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, 9), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.11.2017 beschlossen:

**Artikel I**

**Nr. 1:** § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**Gebührenklassen und Gebühr**

(2) Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

- Reinigungsgebührenklasse	1	5,91 €
- Reinigungsgebührenklasse	2	11,82€
- Reinigungsgebührenklasse	3	17,73 €
- Reinigungsgebührenklasse	6	35,46 €
- Reinigungsgebührenklasse	7	41,37 €
- Reinigungsgebührenklasse	14	2,96 €
- Winterdienstgebührenklasse	21	1,66 €
- Winterdienstgebührenklasse	22	0,63 €
- Winterdienstgebührenklasse	23	0,08 €

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hildesheim, 16.09.2024

gez. Dr. Ingo Meyer  
(Oberbürgermeister)

## Bekanntmachung

### **Beschluss über die Jahresrechnungen 2017 und 2018 und die Entlastung**

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen:

**Die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüften Jahresabschlüsse der Gemeinde Holle für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 werden gemäß § 129 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen.**

**Der im Jahresergebnis 2017 erzielte Überschuss in Höhe von 68.669,18 € wird der Überschussrücklage zugeführt.**

**Der im Jahresergebnis 2018 erzielte Überschuss in Höhe von 17.810,28 € wird der Überschussrücklage zugeführt.**

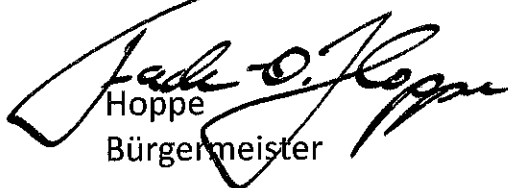
**Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 NKomVG die uneingeschränkte Entlastung für die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 erteilt.**

Die Jahresrechnungen mit dem Rechenschaftsbericht sowie auch die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

**10.10. – 18.10.2024**

während der Öffnungszeiten öffentlich im Rathaus der Gemeinde Holle, Am Thie 1, 31188 Holle, Zimmer 14, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Holle, den 18.09.2024

  
Hoppe  
Bürgermeister

## **Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld**

### **Vermerk gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung für den Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld Hildesheim**

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021, des Lageberichtes sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2021 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Hesse & Partner mbH, Hildesheim, schließt mit der Feststellung:

Wir haben den Jahresabschluss der Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld K.d.ö.R., Hildesheim, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld K.d.ö.R. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bericht ausgewertet und hat keine abweichenden Feststellungen getroffen.

### **Beschluss der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld hat in ihrer Sitzung am 18.09.2024 folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt:

Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2021 und erteilt dem Verbandsgeschäftsführer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandsordnung i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlastung.

Der ausgewiesene Gewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden

### **Öffentliche Auslegung**

Der Jahresabschluss 2021 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 10.10.2024 bis 18.10.2024 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim den 27.09.2024

  
B. Kolberg  
Verbandsgeschäftsführer

## **Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld**

### **Vermerk gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung für den Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld Hildesheim**

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022, des Lageberichtes sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2022 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Hesse & Partner mbH, Hildesheim, schließt mit der Feststellung:

Wir haben den Jahresabschluss der Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld K.d.ö.R., Hildesheim, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld K.d.ö.R. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bericht ausgewertet und hat keine abweichenden Feststellungen getroffen.

### **Beschluss der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld hat in ihrer Sitzung am 18.09.2024 folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt:

Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022 und erteilt dem Verbandsgeschäftsführer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandsordnung i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlastung.

Der ausgewiesene Gewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden

### **Öffentliche Auslegung**

Der Jahresabschluss 2022 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 10.10.2024 bis 18.10.2024 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim den 27.09.2024

B. Kolberg  
Verbandsgeschäftsführer



## **Satzung für den Beirat für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Alfeld (Leine)**

### **Präambel**

Der Beirat für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen der Stadt Alfeld (Leine) ist ein ehrenamtliches, selbständiges und unabhängiges Gremium zur Wahrnehmung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen in der Stadt Alfeld (Leine).

### **§ 1 Aufgaben**

Aufgabe des Beirats für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen – nachfolgend Inklusionsbeirat genannt - ist es, die Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigung zu fördern, um allen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz und dem Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) in der jeweils gültigen Fassung in der Stadt Alfeld (Leine) zu ermöglichen.

Das bedeutet auch, dass die Barrierefreiheit im Sinne des Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Alfeld (Leine) stetig zu verbessern ist.

Der Inklusionsbeirat

- ist Ansprechpartner für Menschen in der Stadt Alfeld (Leine)
- ist Partner von Rat und Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine)
- berät Mitglieder in politischen Gremien und Ausschüssen
- arbeitet zusammen mit Organisationen, Selbsthilfegruppen und Verbänden
- ist frei in der Entscheidung, Aufgaben zu übernehmen oder abzulehnen

### **§ 2 Mitglieder**

Der Inklusionsbeirat besteht aus mindestens 5 und maximal 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Beirat kann weitere Mitglieder beratend hinzuziehen.

Die Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder setzt sich zusammen aus freiwilligen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 16. Lebensjahr vollendet und während ihrer Tätigkeit im Beirat ihren Wohnsitz in der Stadt Alfeld (Leine) haben.

### **§ 3 Berufung**

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates werden auf Vorschlag der Einwohnerinnen und Einwohner für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode des Rates vom Rat der Stadt

Alfeld (Leine) berufen. Ein entsprechender Aufruf erfolgt über die Internetseite der Stadt Alfeld (Leine) und durch Presseberichterstattung. Interessierte Personen sollen sich mit Namen und Adresse sowie einer kurzen Darstellung ihrer persönlichen Motivation für eine Mitwirkung im Inklusionsbeirat bewerben.

Sollten mehr Vorschläge als Mandate gemacht werden, so sollen Menschen, die einen anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 20 nachweisen, bevorzugt berufen werden.

Nimmt ein stimmberechtigtes Mitglied über einen Zeitraum von einem halben Jahr unentschuldigt nicht an den Sitzungen teil, kann der Beirat die Abberufung des Mitgliedes beim Rat der Stadt Alfeld (Leine) beantragen. Entsprechend beruft der Rat für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag ein Ersatzmitglied.

Die Mitgliedschaft endet mit der nachfolgenden Berufung des neuen Inklusionsbeirates.

Die Mitglieder scheiden aus ihrer Funktion aus durch Niederlegung oder Wegzug aus der Stadt Alfeld (Leine) oder durch Abberufung durch Beschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine) mit einer zwei Dritteln Mehrheit der Ratsmitglieder.

#### **§ 4 Vorstand**

Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister der Stadt Alfeld (Leine) spätestens einen Monat nach der Berufung ein.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden einer Stellvertretung und einer Protokollführung.

Der Vorstand repräsentiert den Inklusionsbeirat nach außen. Er übernimmt und regelt seine Aufgaben selbständig. Der Vorstand kann Aufgaben und Termine an Mitglieder weiterleiten und Arbeitsgruppen initiieren.

#### **§ 5 Sitzungen und Protokoll**

Der Inklusionsbeirat tagt in der Regel vierteljährlich. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung und lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Stadt Alfeld (Leine) stellt auf Wunsch Sitzungsräume zur Verfügung. Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungen werden vom Vorstand geleitet.

Über jede Sitzung erstellt die Protokollführung ein Ergebnisprotokoll. Die anwesenden Mitglieder des Inklusionsbeirats werden im Protokoll namentlich aufgeführt. Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Inklusionsbeirats an die Mitglieder versandt.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

Der Inklusionsbeirat ist mit der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzungen durch den Vorstand festgestellt.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

## **§ 7 Öffentlichkeitsarbeit**

Der Inklusionsbeirat soll die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über seine Arbeit unterrichten. Einmal jährlich berichtet er über seine Arbeit im Jugend - und Sozialausschuss der Stadt Alfeld (Leine).

## **§ 8 In Kraft setzen**

Die Stadt Alfeld (Leine) setzt die Satzung mit Wirkung zum 01.10.2024 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 30.09.2024



Bernd Beushausen  
( Bürgermeister )





**Satzung**  
**über die Schülerbeförderung**  
**im Landkreis Hildesheim**  
**- Schülerbeförderungssatzung (SBS) -**

Auf Grundlage des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und des § 114 Niedersächsisches Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 12.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Anspruchsberechtigung**

(1) Die im Landkreis Hildesheim wohnenden Schüler\*innen haben gemäß § 114 Abs. 1 und 3 NSchG einen Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule der gewählten Schulform, wenn der Schulweg die in § 2 festgelegte Mindestentfernung überschreitet.

Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 SBS ist grundsätzlich in den Fällen möglich, in denen die Beförderung zwischen Wohnung und Schule nicht durch Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder durch den zur Verfügung gestellten Freistellungs- oder Individualverkehr gesichert ist. Die nachstehenden Vorschriften regeln weitere Möglichkeiten von Erstattungsfallgestaltungen.

(2) Für die Feststellung der in Bezug auf die Erstattung der Beförderungskosten zu einer anderen als der nach § 114 Abs. 3 Satz 1 NSchG nächstgelegenen Schule gilt, dass auch in Fällen, in denen kein Schulbezirk festgelegt ist, die Beförderungskosten erstattet werden können, sofern die Anforderungen des § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG erfüllt sind und der Antrag nach dem 01.07.2020 gestellt wurde.

Bei der Entscheidung darüber ist entsprechend § 114 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NSchG sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Landes zu verfahren mit der Maßgabe, dass anstelle der Landesbehörde die abschließende Entscheidung der Landkreis trifft. Dies gilt auch für die Höhe und Dauer der zu übernehmenden Schülerbeförderungskosten im Rahmen freiwilliger Leistungen.

(3) Schüler\*innen, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, haben einen Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch eine fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Dem

Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen. Die Wege- und Wartezeiten nach § 5 Abs. 2 SBS finden keine Anwendung.

(4) In begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag, unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad als besonders gefährlich einzustufen ist und eine Begleitung durch Familienangehörige oder andere Vertrauenspersonen nachweislich nicht möglich ist oder eine unzumutbare familiäre Härte darstellen würde.

Die besondere Gefährlichkeit des Schulweges beurteilt sich ausschließlich nach den objektiven Gegebenheiten und ist anhand der durchschnittlichen Belastbarkeit, bezogen auf einen Schuljahrgang, auf eine Schulform oder einen Schulbereich (§ 5 NSchG) zu bewerten, nicht jedoch anhand der individuellen Belastbarkeit einzelner Schüler\*innen. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine besondere Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar. Es müssen besonders gefährliche Streckenabschnitte vorhanden sein. Die Gefährlichkeit des Schulweges muss durch den Landkreis Hildesheim festgestellt werden. In Zweifelsfällen wird die Verkehrskommission hinzugezogen.

(5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Pflicht nach Abs. 1 auf die Erstattung der Kosten für den Schulweg, maximal auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Hildesheim zur Sicherung der Schülerbeförderung im Sinne von Abs. 1 innerhalb seines Gebietes zur Verfügung stellt. Dies gilt nicht für den Fall des Besuchs von Förderschulen.

(6) Ein Anspruch auf Leistungen der Schülerbeförderung besteht nur für den Besuch der nach dem Lehrplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, die nach dem Runderlass des MK "Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen" durchgeführt werden. Dabei sind die Praktikumsbetriebe so zu wählen, dass sie für die Schüler\*innen vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u. ä. besteht ein Anspruch nur für den Weg von und zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangs- bzw. Schulendzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für Veranstaltungen innerhalb der Schule, die im Lehrplan nicht vorgesehen sind (Weihnachtsfeiern, Tage der offenen Tür, Theaterfahrten u. ä.).

Fahrten zum Schwimm-, Sport- und sonstigem Fachunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind Wege im internen Schulbetrieb. Die dafür entstehenden Kosten sind keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG, sondern Sachkosten, die vom jeweiligen Schulträger zu zahlen sind.

(7) Schüler\*innen des Sekundarbereiches I an allgemein bildenden Schulen, die ein Betriebspraktikum ableisten, haben einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 SBS für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle, wenn dieser mittels öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar bewältigt werden kann.

Liegt die Praktikumsstelle außerhalb des Landkreises Hildesheim beschränkt sich die Erstattungspflicht maximal auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte, die innerhalb des Landkreises Hildesheim im jeweiligen Schuljahr für den ROSA Tarifverbund ausgegeben oder erstattet wird. Der Erstattungsbetrag wird ermittelt, indem der Jahresbetrag der teuersten Zeitkarte durch die Anzahl der Schultage des jeweiligen Schuljahres dividiert und mit der Anzahl der tatsächlichen Praktikumsstage multipliziert wird.

(8) Ein Anspruch auf Kostenerstattung ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Landkreis Hildesheim für den Weg zwischen Wohnung und Schule eine unmittelbare Beförderungsleistung zur Verfügung stellt (Freistellungs- oder Individualverkehr). Bei zur Verfügung gestellten mittelbaren Beförderungsleistungen (Fahrkarten für den öffentlichen Personennahverkehr) kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag ein anderes Beförderungsmittel genutzt werden.

## **§ 2 Mindestentfernung**

Die Mindestentfernung zwischen Wohnung (Haustür des Wohngebäudes) und Schule (nächstgelegener Eingang des Schulgebäudes, in dem die Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig stattfinden), ab der die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht nach § 1 besteht, beträgt 2.000 m.

## **§ 3 Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels**

(1) Übersteigt die Summe der Wegstrecken zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle des vom Landkreis Hildesheim bestimmten Verkehrsmittels sowie zwischen der Schule und der dieser nächstgelegenen Ausstiegshaltestelle die in § 2 genannte Mindestentfernung, besteht ein Anspruch auf Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels entweder für den Weg von der Wohnung zur Einstiegshaltestelle oder von der Ausstiegshaltestelle zur Schule.

(2) Ein Anspruch auf Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels besteht weiterhin, wenn folgende Zeiten für den reinen Schulweg in einer Richtung regelmäßig überschritten werden:

1. für Schüler\*innen des Primarbereiches 45 Minuten,
2. für Schüler\*innen des Sekundarbereiches I mit Ausnahme der Gymnasien und Gesamtschulen 60 Minuten und
3. für Schüler\*innen der Gymnasien, der Gesamtschulen und der Berufseinstiegsschule sowie der in § 114 Abs. 1 Ziffer 4 NSchG genannten Berufsfachschulen 90 Minuten.

(3) Beim Besuch von Ersatzschulen im Sinne der §§ 142 und 154 NSchG, von Ergänzungsschulen im Sinne des § 161 NSchG sowie von Schulen mit landkreisweitem Einzugsbereich gelten abweichend von Abs. 2 für alle Schüler\*innen Zeiten von bis zu 90 Minuten für den reinen Schulweg in einer Richtung als zumutbar. Gleiches gilt, soweit aufgrund von Ausnahmegenehmigungen nach § 63 NSchG Schulen außerhalb der festgelegten Schulbezirke besucht werden.

(4) Beim Besuch von Schulen außerhalb des Landkreisgebietes sowie bei der Ableistung von Betriebspraktika können die in Abs. 3 genannten Zeiten überschritten werden.

(5) Bei der Berechnung der Schulwegezeiten sind für Schüler\*innen des Primarbereiches 3 Minuten je 200 m Fußweg, in allen übrigen Fällen 3 Minuten je 250 m Fußweg anzusetzen.

#### **§ 4 Beförderungsmittel**

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr oder ersatzweise mit linienmäßig verkehrenden Bussen des freigestellten Schülerverkehrs. Die Beförderung erfolgt zwischen den für diese Verkehre festgelegten und genehmigten Haltestellen.

(2) Ist in individuell begründeten Einzelfallgestaltungen gemäß den Regelungen der SBS die Möglichkeit von Aufwandserstattung möglich, werden die notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 SBS auf Antrag erstattet.

#### **§ 5 Fahrtenrahmen und Wartezeiten**

(1) Die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder im freigestellten Schülerverkehr (Freistellungsverkehr) gilt als sichergestellt, wenn

1. Schüler\*innen der Grundschulen Anfahrten zur 1. und 2. Unterrichtsstunde, Abfahrten nach der 4. und 6. Unterrichtsstunde sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,
2. Schüler\*innen des Primarbereiches
  - a) der Förderschulen und
  - b) der Schulen mit kreisweitem Einzugsbereich eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde, Abfahrten nach der 4. und 6. Unterrichtsstunde sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,
3. Schüler\*innen des Sekundarbereiches I eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde, eine Abfahrt nach der 6. Unterrichtsstunde sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht und
4. Schüler\*innen der berufsbildenden Schulen eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde, eine Abfahrt nach der 6. Unterrichtsstunde sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht

zur Verfügung stehen.

(2) Im Rahmen des Beförderungsumfangs nach Abs. 1 sind folgende Wartezeiten zulässig:

1. für Schüler\*innen des Primarbereiches
  - vor Unterrichtsbeginn bis zu 20 Minuten
  - nach Unterrichtsende bis zu 45 Minuten
2. für alle übrigen Schüler\*innen
  - vor Unterrichtsbeginn bis zu 40 Minuten
  - nach Unterrichtsende bis zu 60 Minuten.

(3) Bei der Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 2 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten durch den Träger der

Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z. B. aufgrund extremer Witterungslagen oder aus schulorganisatorischen Gründen, wie Erkrankung von Lehrkräften) von weniger als einem Monat Dauer besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes.

Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind neben den üblichen Wartezeiten zumutbar. Bei witterungsbedingten Unterrichtsausfällen wird in den Schulen (landesrechtlich) eine Aufsicht/Betreuung gewährleistet.

## **§ 6**

### **Notwendige Aufwendungen**

(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife.
2. bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel vom Träger der Schülerbeförderung anerkannten privaten Pkw für die Beförderung einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,20 Euro je gefahrenem Kilometer. Bei Mitnahme weiterer Schüler\*innen erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. jeden Schüler um 0,05 Euro je Entfernungskilometer.
3. bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge ein Betrag von 0,10 Euro je gefahrenem Kilometer.

(2) Erfolgen Fahrten nach Abs. 1 Ziffer 2 und 3 nicht ausschließlich zu Zwecken der Schülerbeförderung, werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 als notwendig anerkannt.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 8 bleibt die Erstattung auf den Betrag beschränkt, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Ausnutzen der jeweils günstigsten Tarife entstanden wäre.

## **§ 7**

### **Anträge auf Fahrtkostenerstattung**

(1) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg im vorangegangenen Schuljahr sind spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres beim Amt für Schule und Kultur des Landkreises Hildesheim zu stellen. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gemäß § 6 SBS erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen. Soweit keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt wurden, sind die geltend gemachten Fahrtkosten auf andere geeignete Art und Weise (etwa Fahrtenbuch) zu belegen.

## § 8

### Bezuschussung von Fahrkarten für Schüler\*innen im Sekundarbereich II und für Auszubildende

(1) Soweit nicht ein Anspruch auf Schülerbeförderung nach § 114 NSchG besteht, erhalten alle im Landkreis Hildesheim wohnenden Auszubildenden im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) sowie alle Schüler\*innen des Sekundarbereiches II beim Kauf einer Fahrkarte eine Zuschussung als freiwillige Leistung des Landkreises Hildesheim.

(2) Der in Abs. 1 genannte Personenkreis, der den ÖPNV im ROSA Tarifverbund nutzt, erhält ein um

- 40 % vergünstigtes ROSA Azubi Abo der Preisstufe HI und 1,
- 40 % vergünstigtes Abo des Deutschlandticket oder
- 60 % vergünstigtes ROSA Azubi Abo der Preisstufe 2 - 6.

Der in Abs. 1 genannte Personenkreis, der den Schienenpersonennahverkehrs des NITAG-Tarifes mit Start- und Zielbahnhof im Landkreis Hildesheim nutzt, erhält auf Antrag im Falle des Deutschlandtickets eine Erstattung von 40 % und in allen anderen Fällen von 60 % des Kaufpreises gemäß § 7 SBS.

(3) Der in Abs. 1 genannte Personenkreis, der den freigestellten Schulbusverkehr im Rahmen der Mitnahme Dritter nutzt, erhält auf Antrag im Falle des Deutschlandtickets eine Erstattung von 40 % und in allen anderen Fällen von 60 % des Kaufpreises der dafür beim Unternehmer erworbenen Fahrkarte gemäß § 7 SBS.

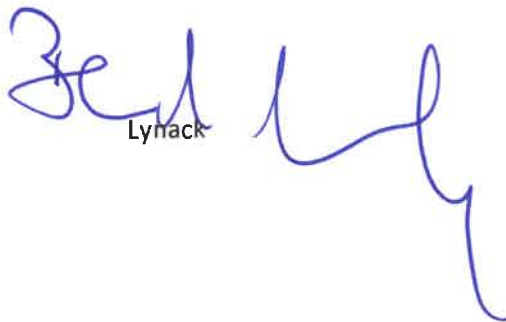
## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim vom 24.06.2024 außer Kraft.

Hildesheim, den 01.10.2024

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

  
Lyhack